Beschluß der Bürgerschaft
vom 7. Mai 1879.

1. Ergänzung des Bürgeramts.

An Stelle des zum Vicepräsidenten der Bürgerschaft gewählten Herrn Richter Dr. **Carstens** ist Herr Richter **Stadtländer** zum Mitgliede des Bürgeramts gewählt.

2. Abänderung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Bürgerschaft theilt dem Senat in Gemäßheit des § 55 der Verfassung in der Anlage die von ihr beschlossenen Abänderungen einiger Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung mit.

Antrag des Bürgeramts, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Anlage.

Gelegentlich der Berathung über die Anlage der Pferdeeisenbahn im November v. J. hat der Umstand, daß keinerlei besondere Bestimmungen wegen der geschäftlichen Behandlung der Specialdiscussion im Unterschiede von der Generaldiscussion in der Geschäftsordnung enthalten sind, sich als ein Mangel derselben fühlbar gemacht. Mehrfach wurden Bedenken geäußert über die formelle Zulässigkeit eines nach Beendigung der Specialdiscussion vor der Schlußabstimmung eingebrachten Antrags, der bezweckte, einen der im Laufe der Verhandlung gefaßten Beschlüsse zu erläutern oder zu berichtigen. Zwar entschied sich auf Befragen die Bürgerschaft ungeachtet dieser Bedenken für die Zulässigkeit und weiter für die Annahme des Antrags, offenbar aber ist es wünschenswerth, daß durch ausdrückliche Vorschriften in der Geschäftsordnung solchen Zweifeln vorgebeugt und der Weg angegeben werde, um dem praktischen Bedürfniß zu genügen, daß die im Verlaufe einer längeren Specialdiscussion gefaßten, oft recht zahlreichen Beschlüsse, nachdem sie im Zusammenhang zu übersehen sind, nochmals geprüft und im Einzelnen verbessert werden können.

Wie der Bürgerschaft bereits früher mitgetheilt worden ist, hat das Bürgeramt es für seine Aufgabe gehalten, Vorschläge in dieser Richtung zu machen; daraus ergab sich demselben ferner der Anlaß, die Geschäftsordnung, die ohnehin neu gedruckt werden muß, da keine Exemplare mehr vorräthig sind, einer allgemeinen Revision zu unterziehen, deren Ergebniß hiermit der Bürgerschaft zur Beschlußnahme vorgelegt wird.

Im Ganzen hat sich die Geschäftsordnung als zweckentsprechend und einer durchgreifenden Veränderung nicht bedürftig erwiesen. Die Vorschläge sind daher größtentheils auf Veränderungen von geringer Erheblichkeit gerichtet, um Unklarheiten zu beseitigen, und Lücken durch Aufnahme von Bestimmungen, denen gemäß bereits in der Praxis verfahren wird, zu ergänzen; nur wenige der vorgeschlagenen Veränderungen sind von größerer Bedeutung.

In Betreff der einzelnen Vorschläge ist Folgendes zu erwähnen:

§ 4. Aus dem früheren § 26 des angezogenen Gesetzes ist in Folge einer Veränderung desselben § 17 geworden.

§ 5. Die vorgeschlagene Fassung drückt den Sinn der Bestimmung deutlicher aus, als die gegenwärtige ziemlich unverständliche Fassung.

§ 6. Daß die Wahl des Archivars derjenigen der übrigen Mitglieder des Bürgeramts vorangehe, ist zweckmäßiger, als die umgekehrte Reihenfolge, weil

im letzteren Falle, wenn der Archivar aus den Mitgliedern des Bürgeramts gewählt wird, eine nochmalige Wahl zur Ergänzung des letzteren erforderlich wird.

§ 12 n. Welche Beamten „auf Zeit" oder richtiger auf Kündigung angestellt werden, ergiebt sich aus dem Gesetz die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend vom Jahre 1874, und gehört nicht in die Geschäftsordnung.

§ 16 e und § 17. Diese Vorschläge bedürfen keiner Erläuterung.

§§ 20, 21, 22. Die Vorschläge bezwecken nur eine angemessenere und kürzere Fassung.

§ 23. Durch diese, ebenfalls lediglich redactionelle Aenderung, wird der übrigens unzweifelhafte Sinn dieser Bestimmung deutlicher ausgedrückt.

§ 26. Nach diesem Vorschlage soll, als Regel, mit der Verpflichtung zur Geheimhaltung des Gegenstandes auch die Verpflichtung zur Geheimhaltung der betreffenden Verhandlung aufhören, da die Fortdauer der letzteren Verpflichtung, wenn die erstere nicht mehr besteht, in den meisten Fällen unnöthig und diese Verpflichtung allein auch schwer im Gedächtniß zu behalten ist, somit zu unwillkührlichen Verletzungen des Bürgereides Veranlassung giebt. Für diejenigen Fälle, in denen die erwähnte Verpflichtung vom Senat oder von der Bürgerschaft für wünschenswerth gehalten wird, genügt der vorgeschlagene Zusatz.

§ 27. Für die Vorschrift, daß während einer vertraulichen Sitzung keinem Bürgerschaftsmitgliede der Zutritt gestattet werden darf, scheint dem Bürgeramt kein genügender Grund vorhanden zu sein, während sie, namentlich bei längerer Dauer der Sitzung, Unzuträglichkeiten hervorruft. Es wird daher beantragt, diese Bestimmung in Wegfall zu bringen, dagegen eine neue zu treffen, durch welche die Verpflichtung auch gegen Vertreter, die nicht anwesend waren, die Geheimhaltung zu beobachten, aufgehoben wird, eine Verpflichtung, deren Nützlichkeit sehr fraglich, deren Innehaltung aber außerordentlich schwierig ist, und deren unabsichtliche Verletzung in vielen Fällen kaum zu vermeiden sein dürfte. Allerdings muß aber denjenigen, welche durch Mittheilung seitens anderer Mitglieder Kenntniß von vertraulichen Verhandlungen erhalten, dieselbe Verpflichtung zur Geheimhaltung obliegen, wie denjenigen, welche in der betreffenden Sitzung anwesend waren.

§§ 30, 31, 32. Diese Vorschläge bedürfen keiner Erläuterung.

§ 33 ist überflüssig. (Vergleiche §§ 16 e und 30.)

§ 37. Nach der jetzigen Bestimmung genügt für den betreffenden Fall bei der Anwesenheit von 76 Mitgliedern die Zustimmung von 57, während wenn ein Mitglied weniger anwesend ist, sämmtliche, also 75 Mitglieder, zustimmen müssen. Diese Unzuträglichkeit wird durch den Vorschlag beseitigt. Daß nach Annahme desselben Anträge Einzelner, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, in einer von weniger als 75 Mitgliedern besuchten Versammlung überhaupt nicht zur Verhandlung gebracht werden können, ist nicht zu beklagen, da derartige Anträge leicht zu Ueberraschungen führen können und für wirklich dringliche Fälle die Bestimmung in § 18 eine ausreichende Handhabe bietet, um in kürzester Frist eine Versammlung der Bürgerschaft zu veranlassen.

§ 39. Dieser Vorschlag bedarf keiner Erläuterung.

§ 44. Der Abänderungsvorschlag bezweckt dreierlei. Erstens sollen die sogenannten factischen Berichtigungen nach dem Schluß der Debatte, deren Zulässigkeit in keiner Bestimmung der jetzigen Geschäftsordnung ausgesprochen, sondern lediglich dem Herkommen zu verdanken ist, künftig nicht mehr gestattet werden. Diese factischen Berichtigungen stellen sich dar als eine einseitige Wiederaufnahme der Debatte gegen den Willen der Bürgerschaft, die auf Schluß erkannt hat oder die Rednerliste für erschöpft hält, und zwar mit dem besonderen Nachtheil, daß, da keine Erwiderung von anderer Seite möglich ist, thatsächlich unrichtige Behauptungen unwidersprochen bleiben, also die Bürgerschaft zu Beschlüssen, die auf falschen Voraussetzungen gegründet sind, veranlassen können. Solche factische Bemerkungen, welcher in der Geschäftsordnung des Reichstags überhaupt und ausdrücklich untersagt sind, sollten wenigstens nach Schluß der Debatte nicht mehr zugelassen werden. Für den Fall jedoch, daß Jemand in der Lage sein sollte, rücksichtlich des Thatsächlichen besondere Aufklärung geben zu können, steht dem Präsidenten die Befugniß zu, vor Schluß der Debatte auch außer der Reihe

das Wort zu ertheilen. Durch diese Bestimmung wird das Nützliche, was in dem Zulassen factischer Berichtigungen liegen kann, beibehalten, das Nachtheilige abgewendet, da eine irrthümliche Angabe widerlegt werden kann.

Ferner werden durch den Vorschlag die zur Abwehr von Angriffen zugelassenen sogenannten persönlichen Bemerkungen an den Schluß der Debatte gelegt, was übrigens der bisherigen Praxis entspricht. Daß Jemand zur Abwehr eines Angriffs nur einmal das Wort nehmen darf, empfiehlt sich zur Vermeidung fortgesetzter Polemik.

Endlich wird die Neuerung vorgeschlagen, daß Berichterstatter von Ausschüssen, sowie diejenigen, welche besonders auf die Tagesordnung gestellte Anträge eingebracht haben, auf ihr Verlangen am Schluß der Debatte das Wort nehmen können. Diese Einrichtung, die in den meisten parlamentarischen Versammlungen besteht, giebt den betreffenden Rednern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie am genauesten mit dem zur Verhandlung stehenden Gegenstande vertraut sind, Gelegenheit, auf alle gegen die gestellten Anträge im Laufe der Verhandlung erhobenen Bedenken einzugehen, vorgekommene Irrthümer zu berichtigen, auf Anfragen über zweifelhaft gebliebene Punkte Auskunft zu ertheilen; sie trägt daher ohne Frage zur Gründlichkeit der Erörterungen bei. Allerdings hat sich das Bürgeramt nicht verhehlt, daß die Einrichtung andererseits die Gefahr einer Verlangsamung des Geschäftsganges mit sich führt, zumal es dem Senatscommissar gesetzlich zusteht, so lange nicht der Schluß erfolgt ist, also auch nachdem der Referent gesprochen hat, noch das Wort zu ergreifen, in welchem Falle dann wiederum die Debatte als aufs Neue eröffnet gelten muß, jedoch ist zu erwarten, daß wenn die Referenten des Schlußwortes sicher sind, sie sich beim Beginn und im Laufe der Debatte um so kürzer fassen werden.

§ 45. Das Bürgeramt glaubt, daß der ungewöhnliche Fall, für den diese Bestimmung besteht, bei dem vorgeschlagenen Verfahren einen ruhigeren und würdigeren Verlauf nehmen würde, als wenn in der jetzt vorgeschriebenen Weise verfahren wird.

§ 47 a. Dieser neue Paragraph enthält die in der Geschäftsordnung ganz fehlenden bereits im Eingange des Berichts als nothwendig bezeichneten besonderen Bestimmungen für die geschäftliche Behandlung der, sich von der Generaldiscussion in wesentlichen Punkten unterscheidenden Specialdiscussion. Bei ersterer findet keine Abstimmung über irgend einen Antrag statt, ehe nicht alle Anträge vorliegen und durchberathen sind, die Versammlung vollständig unterrichtet und die Berathung geschlossen ist, so daß Neues nicht mehr vorgebracht werden kann. Dann erst wird über sämmtliche Anträge in geordneter und ununterbrochener Reihenfolge abgestimmt. Anders aber wird bei der Specialdiscussion verfahren. Die Abstimmungen werden nicht am Ende, sondern im Verlaufe der Berathung vorgenommen; nach jeder Abstimmung wird die Discussion fortgesetzt, in der neue Anträge erscheinen und bisher nicht erwogene Gründe zur Geltung gebracht werden können, welche auf die einzelnen Entscheidungen wesentlichen Einfluß ausüben. Es kann sich daher nach Beendigung der Specialdiscussion leicht herausstellen, daß die verschiedenen Beschlüsse nicht völlig mit einander harmoniren, oder daß ein Beschluß gefaßt ist, welcher, nachdem alles Material vorliegt, für unzweckmäßig gehalten werden muß. Kurz der Umstand, daß in der Specialdiscussion nicht wie bei der Generaldiscussion die Abstimmungen erst dann erfolgen, wenn alle Anträge vorliegen und die Berathung beendigt ist, läßt es als nothwendig erscheinen, daß die Möglichkeit geboten werde, nach Beendigung der Abstimmungen über die einzelnen Anträge, vor der Abstimmung über die Gesammtvorlage die einzelnen Beschlüsse in einer zweiten Berathung einer Revision zu unterziehen, oder die Vorlage nebst allen Einzelbeschlüssen an einen Ausschuß zur Berathung zu verweisen, oder dem Beschlusse über die Gesammtvorlage eine auf dieselbe bezügliche Erklärung an den Senat hinzuzufügen.

Daß die zweite Berathung unmittelbar auf die erste folgen kann, wenn die Bürgerschaft dieses beschließen will, ist für solche Fälle zweckmäßig, in denen es sich nur um geringe Abänderungen der gefaßten Beschlüsse handelt.

Die Bürgerschaft hat bei einer früheren Gelegenheit einen Antrag auf

Einführung der zweiten Lesung in allen Fällen, wenn dieselbe von zwanzig oder dreißig Mitgliedern beantragt würde, namentlich aus dem gewiß sehr triftigen Grunde abgelehnt, weil in Folge dieser Bestimmung ein zu langsamer Geschäftsgang entstehen würde. Dieser Grund ist aber gegen den gegenwärtigen Vorschlag nicht geltend zu machen, da die Mehrheit der Bürgerschaft den betreffenden Beschluß zu fassen hat und das Neue an dem Vorschlage nur ist, daß der Antrag auf zweite Berathung noch nach dem Schlusse der Specialberathung eingebracht werden kann.

§ 48. Das Bürgeramt ist der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, der Dauer der Verhandlungen über Anträge auf Schluß irgend eine Grenze zu stecken, und daß durch drei Redner für und drei Redner gegen den Antrag dem Bedürfniß der Bürgerschaft, verschiedene Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Schlusses der Berathung zu hören, hinreichend befriedigt werden kann.

§ 49. In der Reihenfolge der Abstimmungen ist auch derjenigen über die zweite Berathung ihre Stelle anzuweisen.

§ 50. Die zur Streichung empfohlenen Worte können als selbstverständlich wegfallen.

§ 51. Der Vorschlag zum ersten Absatz bezweckt eine deutlichere Fassung. — Dem Bürgeramt scheint, daß es nicht im Belieben einer so geringen Zahl wie zwanzig Mitglieder stehen sollte, die zeitraubende, häufig zwecklose namentliche Abstimmung herbeizuführen; es schlägt daher vor, dieselbe auf dreißig zu erhöhen. — Der weitere Vorschlag schließt sich an dem zu § 39 an.

§ 53. Daß der Präsident an den Wahlen theilnimmt ist Herkommen.

§ 54. Durch diesen Zusatz wird die Möglichkeit geboten, von der zeitraubenden geheimen Abstimmung Abstand zu nehmen, wenn kein Vertreter dieselbe für erforderlich hält.

§ 56. Durch Streichung der angegebenen Worte wird die formelle Vorschrift mit der herkömmlichen Praxis in Uebereinstimmung gebracht.

§ 58. Durch die neue Fassung wird zunächst die in der jetzigen enthaltene Incorrectheit beseitigt, daß das Bürgeramt für Wahlen im Allgemeinen einen Wahlaufsatz anzufertigen habe, während dieses bekanntlich bezüglich der Commissionswahlen nicht gilt. Ferner wird die bereits jetzt theilweise außer Uebung gekommene Vorschrift, daß der Wahlaufsatz erst in der Sitzung selbst veröffentlicht werden dürfe, deren Nutzen nicht zu erkennen ist, völlig aufgehoben. Sodann wird die Vorschrift, daß der Wahlaufsatz mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten müsse, deutlicher als durch die bisherige Fassung auf die vom Bürgeramte anzufertigenden Wahlaufsätze beschränkt. Es bleibt der Bürgerschaft überlassen, so viel Namen auf den Wahlaufsatz zu bringen, als sie für erforderlich hält.

§ 59. Dieser Zusatz steht mit der bisherigen Praxis in Uebereinstimmung.

§ 60. Diese Aenderungen sind rein redactioneller Art.

Endlich werden Bestimmungen die wohl keiner näheren Begründung bedürfen, zur Regelung des Verfahrens hinsichtlich der an die Bürgerschaft gerichteten Eingaben vorgeschlagen.

Das Bürgeramt ersucht die Bürgerschaft die beantragten Abänderungen der Geschäftsordnung einschließlich der durch dieselben nöthig werdenden neuen Numerirung der Paragraphen zu genehmigen. Die revidirte Geschäftsordnung wird sodann nach § 55 der Verfassung dem Senate mitzutheilen sein. Durch diese Vorlage erachtet das Bürgeramt seinen Antrag vom 10. December v. J. für erledigt.

Das Bürgeramt.

Vorschläge zur Abänderung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 4. Zu setzen § 17 anstatt § 26.

§ 5 zu fassen: „Die Mitglieder des Geschäftsvorstandes und die übrigen Mitglieder des Bürgeramts, welche bei Ablauf des Zeitraums, für den sie in die Bürgerschaft gewählt worden sind, von Neuem ein Mandat erhalten haben, bleiben bis zu erfolgter Wahl ihrer Nachfolger in Function."

§ 6. In der letzten Zeile anstatt „nach diesen Wahlen" zu sagen: „nach der Wahl der Schriftführer."

§ 12 n so zu fassen: „Die Beamten, das sonst erforderliche Kanzleipersonal und die Boten."

Zu § 16 c hinzuzufügen: „sowie am Schluß des Jahres einen Bericht über die nicht erledigten Beschlüsse der Bürgerschaft zu ertheilen."

§ 16 e statt „mit einer Commission des Bürgeramts" zu sagen „mit den Schriftführern."

§ 17. Seite 12, Zeile 2. Anstatt: „die Wahl ꝛc." zu sagen: Die nach § 12 n vorzunehmenden Wahlen geschehen erforderlichen Falls ꝛc."

§§ 20, 21 und 22 folgendermaßen abzuändern: Ueberschrift: „Controle des Besuchs. Versäumniß der Versammlungen. Urlaub."

§ 20. Zwischen dem ersten und zweiten Absatz ist einzuschalten: „Ohne genügenden Grund darf kein Vertreter die Versammlungen der Bürgerschaft versäumen."

§ 21 zu fassen: „Die Entschuldigungen und Urlaubsgesuche sind an den Präsidenten zu richten. Ein Urlaub von mehr als sechs Wochen ist von der Bürgerschaft zu bewilligen.

§ 22 fällt aus. § 23, 1. Absatz anstatt des Wortes „Theilnahme" zu setzen: „Anwesenheit".

§ 26. Im 3. Absatz, 5. Zeile anstatt der Worte: „Die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Gegenstandes" zu sagen: „Diese Verpflichtung" und am Schlusse dieses Absatzes die Worte hinzuzufügen: „Doch kann auf Verlangen des Senats, oder auf Beschluß der Bürgerschaft die Verpflichtung bezüglich der Verhandlung aufrecht erhalten werden, auch wenn sie bezüglich der gefaßten Beschlüsse erloschen ist."

§ 27 zu streichen und wie folgt zu verändern: „Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht gegenüber denjenigen Mitgliedern der Bürgerschaft, welche etwa der vertraulichen Berathung nicht beigewohnt haben, doch liegt diesen die Verpflichtung auch bezüglich dessen, was ihnen darüber auf solchem Wege zur Kunde kommt, ob.

Sofort nach der Berathung eines Gegenstandes in vertraulicher Sitzung hat der Präsident sämmtlichen Bürgerschaftsmitgliedern von der Verpflichtung zur Geheimhaltung schriftlich Anzeige zu machen, falls dieses nicht schon vor der Sitzung geschehen ist."

§ 30. Zeile 2 statt „durch einen ꝛc." zu sagen: „durch die vom Bürgeramte angestellten auf ihre Dienstanweisungen beeidigten Stenographen unter Aufsicht der Redactionscommission des Bürgeramts". (cf. § 16 e.)

§ 31. Anstatt „Der Stenograph ꝛc." zu sagen: „Die Stenographen haben" und Zeile 3 „wobei sie", Zeile 4 „wiedergeben".

§ 32. Zeile 4. Vor dem Worte „Stenographen" einzuschalten: „betreffenden und anstatt des Schlußwortes „die Redactionscommission" zu setzen: „der Geschäftsvorstand".

§ 33 ist zu streichen.

§ 37. Absatz 2, Zeile 3 anstatt der Worte „wenn sich mindestens 3/4 der Anwesenden dafür entscheiden" zu sagen: „wenn sich mindestens die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Vertreter dafür entscheidet".

§ 39. Am Schluß des ersten Absatzes nach „angeordnet" ist fortzufahren: „sowie auch nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zu nachträglicher Anmeldung zu geben". Der zweite Absatz muß dann beginnen: „Ist auch alsdann die beschlußfähige Anzahl" u. s. w.

§ 44 folgendermaßen zu fassen: „Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. Jeder spricht stehend vom Platze aus in freiem Vortrage.

Kein Redner darf, außer vom Präsidenten, unterbrochen werden. Oefter als dreimal ist kein Mitglied in derselben Sitzung über denselben Gegenstand das Wort zu nehmen berechtigt. Demjenigen, der über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand rücksichtlich des Thatsächlichen besondere Aufklärungen geben zu können erklärt, kann zu diesem Zwecke von dem Präsidenten auch außer der Reihe, oder

nachdem er schon dreimal das Wort gehabt hat, dasselbe ertheilt werden, so lange nicht der Schluß der Debatte erklärt ist. Zur Abwehr persönlicher Angriffe kann das Wort ertheilt werden, nach dem Schlusse der Debatte vor der Abstimmung, oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Berathung. Der Angegriffene erhält nur einmal das Wort.

Diejenigen, welche besonders auf die Tagesordnung gestellte Anträge eingebracht haben, die Berichterstatter von Ausschüssen und wenn von der Minderheit eines Ausschusses ein besonderer Antrag vorliegt, die Berichterstatter dieser Minderheit, erhalten beim Beginn der Debatte und auf ihr Verlangen auch nachdem der Schluß der Debatte erklärt ist, das Wort. Beim Beginn der Debatte über einen Ausschußbericht erhält der Berichterstatter der Minderheit das Wort nach demjenigen der Mehrheit; beim Schluß der Debatte ist die Reihenfolge umgekehrt.

Bei Anträgen, welche von Mehreren ausgegangen sind, übt der von den Antragstellern dazu bestimmte, in Ermangelung eines solchen, der Erstunterzeichnete dieses Recht aus.

Nimmt nach denjenigen Rednern, die, nachdem Schluß der Debatte erklärt ist, das Wort erhalten haben, noch ein Senatscommissar das Wort, so gilt die Berathung aufs Neue für eröffnet."

§ 45. Die beiden letzten Sätze sind folgendermaßen zu fassen: „Beschwerden über einen Ordnungsruf müssen vor Ablauf von zwei Tagen schriftlich beim Bürgeramt eingebracht, von diesem auf die Tagesordnung der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung gestellt und nach vorhergehender Aeußerung des Präsidenten ohne Discussion entschieden werden."

Zwischen § 47 und § 48 einen Paragraphen (§ 47 a) einzuschalten, lautend: „Bei Vorlagen, welche aus mehreren selbständigen Bestimmungen (Artikeln, Paragraphen) bestehen, insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen und Verträgen, findet zunächst eine Berathung über die Gesammtvorlage und über die Anträge, welche sich auf die Gesammtvorlage beziehen, statt. (Generaldiscussion.) Sodann wird die Berathung über die einzelnen Theile (Specialdiscussion) eröffnet, sofern nicht ein entgegenstehender Beschluß rücksichtlich der Gesammtvorlage gefaßt ist.

In der Specialdiscussion wird über jeden einzelnen Theil berathen, und soweit er nicht ohne Widerspruch geblieben ist, abgestimmt. Nach Durchberathung der einzelnen Theile kommt die Gesammtvorlage zur Abstimmung. Bis zum Beginne der Schlußabstimmung können noch folgende, vor der letzteren zur Abstimmung zu bringende Anträge gestellt werden: 1) auf Verweisung an einen Ausschuß; 2) auf eine zweite Berathung; mit Annahme eines dieser beiden Anträge fällt die Schlußabstimmung fort; 3) auf eine Zusatzerklärung an den Senat.

Die Specialdiscussion kann ganz oder theilweise unterbleiben, wenn ein darauf gerichteter, vor Eintritt in die Specialdiscussion zu stellender Antrag keinen Widerspruch findet.

Der zweiten Berathung wird der Beschluß der ersten Berathung zu Grunde gelegt, sie findet ganz in den Formen der ersten Berathung statt, und kann sich unmittelbar an letztere anschließen."

§ 48. Zusatz. „Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder auf Schluß der Debatte, sind jederzeit sofort zur Verhandlung zu stellen. Ueber die beiden letztgenannten Anträge erhalten nicht mehr als drei Redner dafür und drei Redner dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Debatte geht derjenigen über einen Antrag auf Schluß der Debatte voraus."

§ 49. Zwischen 2 und 3 wird als 3 eingeschoben: „Anträge auf eine zweite Berathung." Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 50. Die Worte „in klarer und schlichter Fassung" sind zu streichen.

§ 51. Dem Schlusse des ersten Absatzes ist folgende Fassung zu geben: „Wer an der ersten Abstimmung über einen Antrag nicht Theil genommen hat, nimmt auch an der Gegenprobe oder der namentlichen Abstimmung nicht Theil."

Im zweiten Absatz 3. Zeile anstatt „20" zu sagen: „30 Mitgliedern."

Im zweiten Absatz 8. Zeile ist nach den Worten „begonnen worden" folgender Satz einzufügen: „Nach Beendigung des Namensaufrufes wird durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abstimmung gegeben."

Im folgenden Satze sind demgemäß die Worte „bei einer namentlichen Abstimmung" zu streichen.

§ 53. Dem ersten Satze ist hinzuzufügen; „kann sich aber an den Wahlen betheiligen." Der zweite Satz ist zu streichen.

§ 54. Als Schluß sind die Worte hinzuzufügen: „wenn dieses von einem Mitgliede verlangt wird."

§ 56, Zeile 8: Die Worte „nachdem ihre Fassung von der Versammlung genehmigt worden" sowie der Schlußsatz: „Meinungsverschiedenheiten" ꝛc. bis „erledigt" werden gestrichen.

§ 58 folgende Fassung zu geben: „Für Wahlen in Deputationen legt das Bürgeramt der Versammlung einen von ihm berathenen Wahlaufsatz vor, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden enthalten muß. Jedem Vertreter steht es frei, die Aufnahme noch anderer Mitglieder in denselben zu veranlassen.

Bei allen Wahlen kann ein einzelner Vertreter nicht mehr als die Zahl der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen, und jeder Vorschlag muß wenigstens von 5 anderen Mitgliedern unterstützt werden. Sobald die Wahlliste geschlossen ist, werden die Namen der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge des Vorschlages mit Nummern versehen.

So oft die Bürgerschaft nach § 10 c. des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend eine Wahl vorzunehmen hat, wird der Wahlaufsatz in derselben Weise, wie bei den Deputationswahlen, hergestellt.

§ 59. Demselben ist folgender Satz hinzuzufügen: „Stimmzettel, die zu wenig oder zu viel oder solche Nummern enthalten, die sich auf dem Wahlaufsatz nicht befinden, werden nicht mitgezählt."

§ 60. Im Eingang hinter dem Worte „wird" einzuschalten: „ferner". Im Absatz b. anstatt der Worte „aus dem von der ganzen Bürgerschaft" zu sagen: „aus dem gemäß § 58 von der Bürgerschaft festgestellten".

Nach § 65 ist ein neuer Theil einzuschalten, überschrieben: „Eingaben".

§

Eingaben an die Bürgerschaft müssen schriftlich dem Präsidenten eingesandt werden, der sie ihrem Gegenstande nach in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft zur Kenntniß bringt, und zugleich anzeigt, wann und wo sie zur Einsicht ausliegen.

§

Eingaben von Behörden werden der Bürgerschaft durch Verlesung oder gedruckt mitgetheilt, andere Eingaben nur nachdem dieses durch das Bürgeramt oder durch die Bürgerschaft beschlossen ist. Zu einer Verhandlung und Beschlußfassung kann eine Eingabe nur Anlaß geben, wenn ein Vertreter an dieselbe einen Antrag knüpft, mit welchem nach § 36, § 37 und § 46 der Geschäftsordnung verfahren wird.

§

Eingaben ohne Unterschrift werden der Bürgerschaft nicht mitgetheilt. Eingaben, die nach Ansicht des Bürgeramts in ungebührlicher Form abgefaßt sind, werden den Urhebern zurückgegeben.

§

Nicht der Bürgerschaft angehörige Personen werden mit alleiniger Ausnahme der Senatscommissare nicht zur Theilnahme an den Verhandlungen zugelassen.